**Der Bürgermeister**

Stadt Lüdenscheid

**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid**
Frau Kristina Reuber, Tel. 36 52-200

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**TOP: Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2027**
Beschlussvorlage Nr. 273/2026
Produkt: 12.01.05 Abwicklung Straßenreinigungsgebühren

| **Beratungsfolge** | **Behandlung** | **Sitzungstermine** |
|---|---|---|
| Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid | öffentlich | 12.11.2026 |
| Hauptausschuss | öffentlich | 30.11.2026 |
| Rat der Stadt Lüdenscheid | öffentlich | 14.12.2026 |

**Finanzielle Auswirkungen?** ☒ **ja** ☐ **nein**

☐ investiv ☒ konsumtiv

| | einmalig | lfd. jährlich |
|---|---|---|
| Aufwendungen/Auszahlungen | | |
| Folgekosten (AfA, Unterhaltung...) | | |
| Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen | | |
| Sonstige Erträge/Einzahlungen | | |

Bemerkung: Den in der Gebührenkalkulation kalkulierten Kosten des STL in Höhe von 3.945 T € werden 418 T € Unterdeckung aus 2024 und 249 T € anteilige Unterdeckung aus 2025 hinzugerechnet. Die hierbei entstehenden Gesamtkosten werden durch 4.051 T € Gebühreneinnahmen, 552 T€ städtischer Anteil und 10 T€ Erträge gedeckt.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:
Einmalig: / /
Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe
☐ freiwillige Aufgabe
Grundlage: § 3 Absatz 1 Straßenreinigungsgesetz NRW

**Beschlussumsetzung bis 01.01.2027**

**Beschlussvorschlag:**
Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2027 erlassen.

**Begründung:**

**A Allgemein**
Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, bei klassifizierten Straßen jedoch nur innerhalb der Orts-Durchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.

Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 16.12.2025 (Straßenreinigungssatzung).

**B Änderungen der Straßenreinigungsgebühren**
Für das Jahr 2027 ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2026 eine Steigerung der Straßenreinigungsgebühr um 8,5 Prozent, die sich in den einzelnen Reinigungsklassen unterschiedlich auswirkt. Die Änderungen der einzelnen Gebührensätze werden in der Anlage 1 gegenübergestellt.

Die Kostenentwicklung wird durch die allgemeine Preissteigerung beeinflusst. Insbesondere bei Kraftstoffen, Energie, Fahrzeugen, Ersatzteilen, Reparatur- und Werkstattleistungen sowie bei externen Dienstleistungen sind weiterhin erhöhte Aufwendungen zu erwarten. Hinzu kommen steigende Kosten für die Beschaffung, Lagerung und Bereitstellung von Streusalz.

Ein wesentlicher Einflussfaktor sind die Winterdienstkosten, die bereits in den Vorjahren durch die Ausschreibung für die Beauftragung Dritter erheblich gestiegen sind. Unabhängig von der jeweiligen konkreten Wetterlage müssen Personal, Winterdienstfahrzeuge, technische Ausstattung und ausreichende Mengen an Streusalz dauerhaft einsatzbereit vorgehalten werden. Gerade die gestiegenen Preise für Streusalz sowie die Kosten für dessen Lagerung und Transport belasten die Gebührenkalkulation zusätzlich.

Darüber hinaus sind die Personalkosten zu berücksichtigen. Die aktuell geltende Tarifvereinbarung im Bereich des TVöD endet am 31. März 2027. Für den anschließenden Kalkulationszeitraum ab April 2027 besteht daher Tarifunsicherheit. Da Straßenreinigung und Winterdienst personalintensive Aufgaben sind, ist für die Kalkulation ab diesem Zeitpunkt eine angemessene und vorsichtige Vorsorge für erwartbare tarifliche Entgeltsteigerungen zu treffen. Die zugrunde gelegte Prognose von 3 % für den Zeitraum ab April 2027 berücksichtigt das Risiko weiterer tariflicher Anpassungen.

Zusätzlich sind die in den Vorjahren entstandenen Unterdeckungen auszugleichen. Aus den Nachkalkulationen ergeben sich für das Jahr 2024 eine Unterdeckung in Höhe von 418 T€ und für das Jahr 2025 eine Unterdeckung in Höhe von 747 T€. Unter Berücksichtigung der kompletten Unterdeckung aus dem Jahr 2024 und einem Drittel der Unterdeckung aus dem Jahr 2025 ergibt sich für die Kalkulation 2027 insgesamt ein Betrag von 668 T€ (siehe Abschnitt D), der vorzutragen ist.

Die Gebührenerhöhung um 8,5 % ergibt sich somit aus dem Zusammenwirken der allgemeinen Kostensteigerungen, der erhöhten Winterdienstaufwendungen und Streusalzkosten, der erforderlichen Vorsorge für ab April 2027 zu erwartende tarifliche Personalkostensteigerungen sowie dem Ausgleich der Unterdeckungen aus den Jahren 2024 und 2025.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2027 sowie die

Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten D bis J, erläutert.

**C Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1)**

Für das Jahr 2027 ergeben sich durch Widmungen für den öffentlichen Straßenverkehr folgende Änderungen im Straßenverzeichnis:

Reinigungsklasse V:
- Die Wilhelm-Kattwinkel-Straße wird aufgenommen
- Der Fußweg Drostenstück/Hasenkamp wird aufgenommen.

Reinigungsklasse VII:
- Die Stichstraße Gneisenaustraße wird aufgenommen.

*Zur Vereinfachung der Darstellung werden die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Beträge in gerundeten tausender Zahlen aufgeführt. Die genauen Beträge sind den Anlagen zu entnehmen.*

**D Kosten und Erträge der Straßenreinigung für 2027**

Für das Jahr 2027 werden Gesamtkosten von 3.945 T€ erwartet. Abzüglich der kalkulierten Erträge und unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren wird ein zu deckender Betrag von 4.603 T€ erwartet. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Abschnitt E: Vortrag Unterdeckung aus 2024 418 T€
  - davon 2 T€ Überdeckung Kehrrichtreinigung
  - davon 420 T€ Unterdeckung Winterdienst

  Vortrag Unterdeckung aus 2025 249 T€
  - davon 35 T€ Unterdeckung Kehrrichtreinigung
  - davon 214 T€ Unterdeckung Winterdienst

- Abschnitt F: Kosten für die Kehrichtreinigung 2027 1.477 T€
  Kosten für den Winterdienst 2027 2.468 T€
  Erträge 2027 -10 T€
  (je 50 % entfallen auf Kehrichtreinigung und Winterdienst)

Zur Ermittlung der über Gebühren zu finanzierenden Kosten für das Jahr 2027, wird von den genannten Beträgen der von der Stadt zutragende öffentliche Anteil abgezogen. Die Erläuterungen folgen im Abschnitt G.

Hinweise:
Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz NRW festgelegte kalkulatorische Zinssatz 2027 in Höhe von 2,63 % zugrunde gelegt.

*Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.*

**E Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren**

Gemäß § 6 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Sie können wahlweise in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Für die Kalkulation 2027 werden die Unterdeckung aus 2024 in voller Höhe von 418 T€ sowie ein Drittel der Unterdeckung aus dem Jahr 2025 in Höhe von 249 T€ verwendet. Anteile und Zusammensetzung der Über-/Unterdeckungen werden unter D, Abschnitt E ausführlich dargestellt.

## F Kosten für die Kehrichtreinigung und den Winterdienst

Um den starken Schwankungen der Lüdenscheider Winter Rechnung zu tragen, werden in den Kalkulationen der Straßenreinigungsgebühren jeweils die durchschnittlichen Kosten der vergangenen fünf Jahre berücksichtigt. Extreme und lange Winter können zu Reduzierungen der Aufwendungen im Bereich der Kehrichtreinigung führen, da in den Monaten mit erforderlichem Winterdienst keine Reinigung der Straßen erfolgt.

Für die Kalkulation 2027 wird (wie bereits im Jahr zuvor) von dieser Systematik abgewichen, da der Fünf-Jahres-Schnitt die aktuelle Kostenniveau bei Weitem nicht deckt. Daher wurden bei den sonstigen Aufwendungen für den Winterdienst die Jahre 2023, 2024 und 2025 berücksichtigt, um die unter B beschriebenen Steigerungen der Beauftragungen Dritter abzubilden.

Hinzugerechnet werden zusätzlich tarifliche Kostensteigerungen und Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich.

Für das Jahr 2027 ergeben sich voraussichtliche Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung von 1.477 T€. Unter Berücksichtigung der Erträge z. B. für den Verkauf von Reinigungsgeräten und den unter D beschriebenen Über- und Unterdeckungen im Bereich Kehrrichtreinigung betragen die Kosten im Ergebnis für den Bereich somit insgesamt 1.505 T€.

Im Bereich des Winterdienstes errechnen sich für das Jahr 2027 voraussichtliche Winterdienstkosten von 2.468 T€. Abzüglich der Erträge z. B. für Anlagenabgänge und unter Berücksichtigung der unter D aufgeführten Unterdeckungen ergeben sich in der Summe Kosten in Höhe von insgesamt 3.098 T€.

Somit errechnet sich für die Kehrichtreinigung und für den Winterdienst insgesamt ein zu deckender Betrag von 4.603 T€.

## G Gemeindeanteil (Anlage 2)

Von den Kosten der Straßenreinigung ist ein Kostenanteil als städtischer Eigenanteil zu berücksichtigen. Die übrigen Kosten sind über die Straßenreinigungsgebühren zu decken. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils liegt im Ermessen der Stadt. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit und das Interesse des Einzelnen an Straßenreinigungsleistungen abzuwägen. Nur in dem Maße, wie ein allgemeines Interesse an der Reinigung besteht, sollten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt verwendet werden. Dabei wird in der Fachliteratur ein städtischer Eigenanteil von mindestens 10 % als erforderlich angesehen, den die Stadt nicht über Gebühren finanzieren kann.
Zur Festlegung des städtischen Anteils wurden die Straßen in Lüdenscheid in vier Kategorien unterteilt und jeder Straßenkategorie ein bestimmter Anteil öffentliches Interesse zugeordnet. Der Berechnungsweg ist in der Anlage 2 aufgezeigt. Auf diese Weise wurde für 2027 ein städtischer Eigenanteil von insgesamt 12 % ermittelt. Dieser Kostenanteil wird bei der Ermittlung der Gebührensätze pauschal in allen Reinigungsklassen gleichermaßen berücksichtigt und macht gemäß der für 2027 kalkulierten Kosten 552 T€ aus. Somit verbleiben umlagefähige Kosten von 4.051 T€.

**H Gebühreneinnahmen**
Würden die Gebührensätze des Jahres 2026 unverändert bestehen bleiben, wären für 2027 an Gebühreneinnahmen 3.733 T€ zu erwarten.

Die so kalkulierten Einnahmen liegen um 318 T€ unter den umlagefähigen Kosten von 4.051 T€, die über Gebühren zu decken sind.

**I Verteilerschlüssel (Anlage 3)**
Zu ermitteln sind die Gebührensätze, die pro Frontmeter Straßenlänge pro Jahr zu entrichten sind. Hierfür sind die Kosten der Kehrichtreinigung und des Winterdienstes getrennt voneinander und nach verschiedenen Maßstäben (z. B. Reinigungshäufigkeit) auf die Reinigungsklassen aufzuteilen.

Für das Jahr 2027 betragen die zu deckenden Gesamtkosten insgesamt 4.603 T€. Davon entfallen 33 % bzw. 1.505 T€ auf die Kehrichtreinigung und 67 % bzw. 3.098 T€ auf den Winterdienst.

Die folgende Berechnung ergibt sich aus Anlage 3.

Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrichtreinigung - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 1
Zur Verteilung der Kosten für die Kehrichtreinigung wurden die Reinigungsklassen entsprechend der jeweiligen Reinigungshäufigkeit und des Reinigungsaufwandes bei der Kehrichtreinigung bewertet (Spalte (c)). Dabei wird etwa der Reinigungsklasse I mit 7-mal wöchentlicher Reinigung und einem üblichen Aufwand der Faktor 7 zugeteilt. In den Reinigungsklassen VII und IX wird hingegen keine Kehrichtreinigung durch die Stadt durchgeführt, so dass diese mit dem Faktor 0 bewertet werden.
Der über Gebühren zu finanzierende Kostenanteil in Höhe von 1.324 T€, der auf die Kehrichtreinigung entfällt, wird nach diesem Verhältnis auf die Reinigungsklassen verteilt. Spalte (e) enthält die Summe der Gebühren, die sich in der jeweiligen Reinigungsklasse pro Jahr für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter ergeben.

Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Frontmeter in einer Reinigungsklasse (Spalte (f)).

Ermittlung der Gebührensätze für den Winterdienst - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 2
Die umlagefähigen Winterdienstkosten belaufen sich auf 2.726 T€. Zur Verteilung dieser Kosten wurde auch hier ein Verhältnis gebildet, in welchem die Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen zueinanderstehen sollen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Lüdenscheider Straßen bezüglich des Winterdienstes nach einer Prioritätenliste bedient werden, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit ergibt. Die Straßen der Reinigungsklassen wurden daher nach der Winterdienstpriorität in Stufen eingeteilt. Am häufigsten erfolgt der Winterdienst im Innenstadtbereich, sodass die Klasse I den Faktor 3 erhält. Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung erhalten den Faktor 1. Straßen der Reinigungsklasse IX, in denen kein Winterdienst durch die Stadt erfolgt, werden mit dem Faktor 0 bewertet (Spalte (i)).

Nach diesem Verhältnis werden die über Gebühren zu finanzierenden Kosten des Winterdienstes auf die Reinigungsklassen verteilt. Man erhält in Spalte (k) die Gebühren, die in der jeweiligen Reinigungsklasse für das Jahr 2027 für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter zu entrichten sind. Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse (h) geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Reinigungsklasse (Spalte (l)).

Ermittlung der Gesamtgebühr - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 3
Addiert man innerhalb einer Reinigungsklasse jeweils die gerade ermittelten Gebührensätze für die Kehrichtreinigung (Spalte (f)) und den Winterdienst (Spalte (l)), so erhält man die Jahresgebühr, die in einer Reinigungsklasse pro Frontmeter Straßenlänge zu entrichten ist.

**J Kalkulation**

Für das Jahr 2027 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

| **Kalkulation** | **2026** in T€ | **2027** in T€ |
|---|---|---|
| **Kosten Kehrichtreinigung** | | |
| Reinigung manuell/maschinell | 1.455 | 1.477 |
| Erträge | -5 | -5 |
| | | |
| Kostenüberdeckung 2022 (anteilig) | -18 | - |
| Kostenüberdeckung 2023 (anteilig) | -14 | - |
| Kostenüberdeckung 2024 | - | -2 |
| Kostenunterdeckung 2025 (anteilig) | - | 35 |
| **Summe Kosten Kehrichtreinigung** | **1.418** | **1.505** |
| **Kosten Winterdienst** | | |
| Winterdienst | 2.455 | 2.468 |
| Erträge | -5 | -5 |
| | | |
| Kostenüberdeckung 2022 (anteilig) | -11 | - |
| Kostenunterdeckung 2023 (anteilig) | 378 | - |
| Kostenunterdeckung 2024 | - | 420 |
| Kostenunterdeckung 2025 (anteilig) | - | 214 |
| **Summe Kosten Winterdienst** | **2.818** | **3.098** |
| **Gesamtsumme Kosten (zu deckender Betrag)** | **4.235** | **4.603** |
| - davon städtischer Anteil | 509 | 552 |
| - davon Gebührenanteil | 3.727 | 4.051 |
| | | |
| Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen Vorjahr | 2.957 | 3.733 |
| | | |
| Saldo | -769 | -318 |
| **Gebührenveränderung in Prozent** | **+ 26,0 %** | **+ 8,5 %** |

**K Zusammenfassung**

Im Ergebnis liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen um rd. 318 T€ unter dem Betrag, der in 2027 über Gebühren zu decken ist, sodass die Straßenreinigungsgebühren durchschnittlich um 8,5 % zu erhöhen sind. Die Gründe dafür, werden unter B ausführlich beschrieben. Für Straßen der einzelnen Reinigungsklassen fällt die Gebührenveränderung unterschiedlich aus.

Die folgenden Übersichten zeigen die Jahresgebühren der Jahre 2026 und 2027 sowie die Reinigungsleistungen in den verschiedenen Reinigungsklassen im Überblick:

| Reinigungs-Klasse | Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2026 in Euro | Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2027 in Euro | Veränderung in Euro |
|---|---|---|---|
| I | 42,94 | **46,08** | 3,14 |
| II | 13,91 | **15,12** | 1,21 |
| III | 17,92 | **19,37** | 1,45 |
| IV | 8,96 | **9,69** | 0,73 |
| V | 6,95 | **7,56** | 0,61 |
| VI | 6,95 | **7,56** | 0,61 |
| VII | 4,95 | **5,43** | 0,48 |
| VIII | 28,42 | **30,60** | 2,18 |
| IX | 0,00 | **0,00** | 0,00 |

| Reinigungsklasse und Verkehrsbedeutung | | Reinigungspflichten und –häufigkeiten |
|---|---|---|
| I | Fußgängergeschäftsverkehr | Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal. |
| II | innerörtlicher Verkehr | Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal. |
| III | überörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr | Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal. |
| IV | Anliegerverkehr | Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal. |
| V | Anliegerverkehr | Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich. |
| VI | Anliegerverkehr | Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich. |
| VII | Anliegerverkehr | Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich. |
| VIII | innerörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr | Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich. |
| IX | Anliegerverkehr | Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (einschließlich der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich. |

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zugestimmt.

Die 22. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Lüdenscheid, den 20.10.2026
Im Auftrag

*gez. Matthias Reuver*

Matthias Reuver

**Anlagen**